

Personalsenate als Bindeglied zwischen Rechtssprechung und Justizverwaltung



Gerhard Nograthnig
BMVRDJ, Abt. III 5
Wien, 7. Juni 2019

*„als Mitglied im Personalsenat ist man ja doch
im weiteren Sinn Teil der Justizverwaltung ...“*



???

Rechtsnatur der Entscheidungen des Personalsenats

- Art 87 B-VG spricht von „**Justizverwaltungssachen**, die nach den Vorschriften des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind“
 - **materiell „Verwaltung“, keine Rechtsprechung**
- VfGH spricht davon, dass „alle Akte, die von einem richterlichen Kollegialorgan ausgehen, verfassungsrechtlich als **Akte der Gerichtsbarkeit** zu betrachten“ sind (VfSlg 14189)
 - **formell „Akte der Rechtsprechung“, nicht der Verwaltung**

Kernaufgaben des Personalsenats

- **Besetzungsvorschläge (verfassungsrechtlich abgesichert in Art 86 B-VG)**
 - wird umfassend wahrgenommen
- **Geschäftsverteilung (verfassungsrechtlich abgesichert in Art 87 Abs 3 B-VG)**
 - wird umfassend wahrgenommen
- **Dienstbeschreibung (nur im RStDG verankert)**
 - wird eingeschränkt wahrgenommen, Reform oder Abschaffung steht im Raum

**Mitglied im Personalsenat: Mit richterlichen Garantien
im Zentrum der Justizverwaltung tätig!**

Damit maßgeblicher Einfluss auf

- Zugang zum Richteramt

– **Besetzungsvorschläge**

- Karriere oder Abgang

– **Dienstbeschreibung**

- Personaleinsatz

– **Geschäftsverteilung**



BESETZUNGSVORSCHLÄGE



Ernennungsbefugnis heute

- Gemäß Art. 86 B-VG B-VG 1920 werden die RichterInnen vom **Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung** ernannt; **Besetzungsvorschläge** der durch Bundesgesetz hierzu berufenen Senate sind einzuholen
 - Ernennungsrecht des BPräs zT gemäß Art 86 Abs 2 B-VG delegiert an den Bundesminister für Justiz (EntschlieÙung BGBl 1995/54)
 - Vorschlagsrecht der BReg gemäß Art 67 B-VG betreffend alle Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit delegiert an den Bundesminister für Justiz (MR-Beschluss 9. Juli 2002)
 - Ernennungsverfahren (V)PräsdOGH ohne Vorschlag umstritten



Bindungen

- **Keine Bindung** des BM an Besetzungsvorschläge der Senate
- Der **BPräs** ist gem Art 67 Abs 1 B-VG an den Antrag der BReg (des zuständigen BM) **gebunden**;
 - BPräs kann Vorschlag ablehnen
 - „Kontrolle durch Kooperation“, Vorabstimmung
- Ernennung bedarf gem Art 67 Abs 2 B-VG zur Gültigkeit der **Gegenzeichnung** durch den zuständigen BM;



Entscheidungsparameter für den Personalsenat

1. Eignung (**diskriminierungsfrei**, § 5 B-GIBG)
2. Frauenförderung
3. für OGH: unterrepräsentierte Sprenkel
4. längere Rechtspraxis/Richterdienstzeit



Nicht: Lebensalter, „geschlechtliche Ausgewogenheit“, Wohnort, die seit der letzten Ernennung vergangene Zeit, sonstige Erwägungen zur Kontinuität, jedenfalls bei Folgeernennungen: RiAA-Prüfung, Zahl der Auszeichnungen als RiAA

Spruchpraxis der Personalsenate

vom 1. Jänner 2013 bis zum 1. Oktober 2016

	PS-AS Divergierend		PS-AS Übereinstimmend		Nur ein Vorschlag		Gesamt
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl
R1	43	8,9%	366	75,8%	74	15,3%	483
SprRi/RidBG	40	9,0%	331	74,4%	74	16,6%	445
VdBG/VP/Präs	3	7,9%	35	92,1%			38
R2	9	19,6%	30	65,2%	7	15,2%	46
RidOLG/SPdOLG	9	23,1%	30	76,9%			39
VP/Präs					7	100,0%	7
R3					11	100,0%	11
Gesamt	52	9,6%	396	73,3%	92	17,0%	540

Entscheidungsparameter für den BM

- Gesetzmäßigkeitsprüfung (formal) für zugrundeliegendes Verfahren
- Prüfung der Besetzungsvorschläge, ausgehend von Gleichrangigkeit
 - Prüfung der formalen Rechtmäßigkeit, maximales Fehlerkalkül
 - **Bei Rechtsprechungsaufgaben**
 - primär formale Prüfung
 - inhaltlich nur Prüfung der Schlüssigkeit und Sachlichkeit (zulässige Argumente?)
 - Abwägung bei konkurrierenden Vorschlägen
 - **Bei primären Justizverwaltungsaufgaben**
 - eher inhaltliche Prüfung
 - ab VPräsdLG meist strukturiertes Ministergespräch der gereihten BewerberInnen

Entscheidungsparameter für den BM

- keine direkte Bindung an Eignungskriterien RStDG
- Kriterien für die eigene Entscheidung, de facto ausgehend von den Vorschlägen
 - allgemeine: zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Vorgangsweise (§ 2 BMG)
 - EMRK mit Recht auf angemessene Verfahrensdauer
 - politische Betriebsverantwortung, „Sperrfrist“
 - besondere: B-GIBG

Ernennungspraxis des BM

vom 1. Jänner 2013 bis zum 1. Oktober 2016

	Kein Abweichen		Abweichen		Gesamt
	Anzahl	%	Anzahl	%	
R1	471	97,5%	12	2,5%	483
SprRi/RidBG	434	97,5%	11	2,5%	445
VdBG/VP/PräsdLG	37	97,4%	1	2,6%	38
R2	45	97,8%	1	2,2%	46
RidOLG/SPdOLG	38	97,4%	1	2,6%	39
VP/PräsdOLG	7	100,0%			7
R3	11	100,0%		0,0%	11
Gesamtergebnis	527	97,6%	13	2,4%	540

Gründe für das Abweichen

- **Dienstliche Interessen („Sperrfrist“) (6x):**
jeweils auf Wunsch von PräsDOLG/LG, Ziel war die Vermeidung von zu häufigen Richterwechseln bzw. neuerlichen Abgängen bei der StA
- **Rechtliche Gründe (3x):**
 - Die Erstgereihten erfüllten zum Ernennungszeitpunkt die zeitlichen Ernennungsvoraussetzungen noch nicht (2x)
 - Die Personalsenate nahmen eine Eignungsreihung nach Dienstzeit unter Ausklammerung von Mutterschutzzeiten und Karenzurlauben vor, was eine Umgehung des § 5 B-GIBG darstellt (1x)
- **Sonstige Gründe (2x):**
 - PS gingen von der Praxis ab, bei Ersternennungen das Ergebnis der Richteramtsprüfung zu berücksichtigen
 - Unterschiedliche, miteinander hinsichtlich der Besteignung nicht in Einklang zu bringende Besetzungsvorschläge
- **Anregung der AGG (2x):** jeweils dem Vorschlag der AGG folgend

Was gegen Bindung sprechen könnte

- unsachliche Alleinstellung der „Eignung“ Einzelner als Ernennungskriterium
- Befreiung des BM von politischer Betriebsverantwortung
- Personalsenate können Betriebsverantwortung nicht übernehmen
- Verlust der „checks and balances“ zwischen BM und Personalsenaten/Stand

Modellversuch „Konsultation“ - Etappenziel zur Bindung?

- Vereinbarung zwischen BM und RiVer im Frühjahr 2016
 - Zunächst bei beabsichtigtem Abweichen von einem Besetzungsvorschlag: Befassung dieses Personalsenats mit den Argumenten
- Kritische Stellungnahmen der PräsOLG
 - zeitliche und formale Einwände

Modellversuch Konsultation - Status quo

- Reduktion auf Fälle der Abweichung von beiden Besetzungsvorschlägen
- gesetzliche Verankerung in Diskussion

Rückverschränkung zwischen monokratischer Justizverwaltung und Rechtsprechung



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Gerhard Nogrättnig
BMVRDJ, Abt. III 5
Gerhard.Nograttnig@bmvrdj.gv.at